

- 39.tens Zu Sicherung des Rentschulden-Ausweises hat der Rentmeister Individual-Bücheln mit jedem Schuldner eingeführt, worin der Zuwachs und die Abfälle stets fürgemerkt werden.<sup>68</sup>
- 40.tens Weder die obrigkeitlichen Wiesen und Äcker, noch die Waldungen sind geometrisch vermessen und wäre wünschenswert, wenn die ganze Herrschaft nebst dem unterthänigen Besitzstand ordentlich aufgenommen werden wolte. Es ist zwar eine General –

18

Charta vom inneren Theil des Reichfürstenthum Liechtenstein vom 28.ten Oktober 1756, aufgenommen durch den Obrist Lieutenant Kohleffel und copirt durch den Joseph Hartmuth anno 1790, vorhanden, aber es scheint vielmehr ein Ideal- als wirkliche Aufnahme zu seyn, und die Gebürge und Waldungen [sind] offenbar irrig gezeichnet. Das diesfällige Original muss bey der Wiener Registratur vorfindig seyn, ansonsten der Joseph Hartmuth anno 1790 dasselbe nicht copiren und anhero schiken konnte.<sup>69</sup>

- 41.tens Die ganze Herrschaft durchströmt der Rhein und macht die Granze zwischen der Schweiz und dem Reichsfürstenthum Liechtenstein. Die Hauptfischerey im Rhein behaupten seit alters die Schweizer, mit Schnur und Angel hingegen ist nach laut des Urbarii die hiesige Herrschaft die Fischerey auszuüben berechtigt.
- Nebst diesem ist noch bey Balzers der sogenannte Silberbach ein Forellenwasser, das Vaduzer sogenannte Herkules Wasser, in der untern Herrschaft die Esch und hinterm Gulmen der Samina-Bach, die jährlich 31 f den Renten an Pacht abwerfen.
- 42.tens In obrigkeitlichen Waldungen geniesst der Jäger und die Forstknechte keine Wiesfleck, nur der Plankner Forstknecht hat nebst dem

19